

Stiftung Villa Kunterbunt

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung hat den Namen "Stiftung Villa Kunterbunt zur Förderung gemeinnütziger Aufgaben zum Wohl psychisch kranker Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien". Sie führt die Kurzbezeichnung "Stiftung Villa Kunterbunt".
- (2) Die Stiftung ist zunächst eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Vereins "Förderverein Villa Kunterbunt e.V." (Treuhänder).
- (3) Sobald das Stiftungsvermögen gem. § 3 einen Betrag von DM 2.000.000,00 (in Worten: Deutsche Mark zwei Millionen) jetzt € 1.022.583,00 (in Worten: Euro eine Million Zweiundzwanzigtausend fünfhundert und dreiundachtzig) erreicht hat, ist die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln umzuwandeln.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige (§ 52 Abs. 2 AO) und mildtätige (§ 53 AO) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AEAO, insbesondere die Zuwendungen an Körperschaften und Einrichtungen, die
 - a) die Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher fördern, insbesondere in der Nachsorge und im rehabilitativen Bereich tätig sind,
 - b) Einzelfallhilfen für psychisch kranke Kinder und Jugendliche anbieten,
 - c) Modellprojekte zur Prävention von psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter anbieten,
 - d) Fortbildungsveranstaltungen durchführen, um eine sachgerechte Information der Öffentlichkeit über Entstehung, Behandlung und Folgen von psychisch kranken Kindern zu gewährleisten,
 - e) eine Begleitforschung und Evaluation von Modellversuchen vorzunehmen, die zu einer besseren Versorgung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen beitragen.

Die Fördermaßnahmen sollen insbesondere im Gebiet des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Oberbergischen Kreises, der Stadt Köln sowie der Stadt Leverkusen durchgeführt werden.

- (4) Die Empfänger der finanziellen Zuwendungen sollen selbst steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der AO sein. Soweit das nicht der Fall ist, sind finanzielle Zuwendungen nur zulässig, wenn der Empfänger geeignete Nachweise erbringt, daß die finanziellen Zuwendungen für steuerbegünstigte gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (5) Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 70.000,-- (in Worten: Deutsche Mark siebzig Tausend) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) In Abweichung von Abs.(2) Satz 1 darf das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 10% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn das zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden drei Jahren sichergestellt werden kann.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie sollen der wirtschaftlichen Werterhaltung des Stiftungsvermögens dienen und werden Teil des Stiftungsvermögens.
- (3) Stehen zur Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so können insoweit aus den Erträgen und anderen Mittelzuflüssen zweckgebundene Rücklagen nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In diesem Rahmen sind auch finanzielle Zuwendungen an den "Förderverein Villa Kunterbunt e.V." zur Erfüllung seiner steuerbegünstigten gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecke zulässig. Im Übrigen erhalten Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
- a) der 1. Vorsitzende des Vereins "Förderverein Villa Kunterbunt e.V."
 - b) der 2. Vorsitzende des Vereins "Förderverein Villa Kunterbunt e.V."
 - c) ein von der KVKJ förderndes Mitglied der "Förderverein Villa Kunterbunt e.V."
- (2) Die geborenen Mitglieder können aus dem Kreis der Stifter (Zustifter) weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von 5 Jahren kooptieren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7 **Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen stets beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sind. Abweichend davon kann die Auflösung der Stiftung nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 **Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck soll gemeinnützig und/oder mildtätig sein und muß auf dem Gebiet der Förderung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher liegen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den "Förderverein Villa Kunterbunt e.V." (Treuhänder), die es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.
- (2) Sollte der in Abs. (1) benannte Begünstigte im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr bestehen, so tritt an seine Stelle die Karl Immanuel Küpper-Stiftung (Zwendungsbereich Wohngruppe für psychisch kranke Jugendliche).

§ 12

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.